

„Alles geht down under“

– Hausarbeit in der Übung im Öffentlichen Recht für Vorgerückte an der Universität Greifswald –

S ist Studentin der Rechtswissenschaft in Greifswald und geht in ihren Semesterferien leidenschaftlich gern auf Reisen. Nun plant sie, im Sommersemester 2026 ihre Pflichtfachprüfung abzulegen und sieht darin einen Anlass, sich mit der Erfüllung ihres Traumes zu belohnen. Voller Vorfreude geht sie im November 2025 ins Reisebüro und bucht für August 2026 über den deutschen Reiseveranstalter BilligReisen.de eine 3-wöchige Pauschalreise nach Australien inklusive Flug und Hotelübernachtungen in Sydney für 4000€. Bei Pauschalreisen zahlt der Kunden an den Reiseveranstalter einen Gesamtpreis für ein bestimmtes Paket an Reiseleistungen; der Reiseveranstalter kauft dann seinerseits die einzelnen Leistungen (Flüge, Unterkunft etc.) bei Fluggesellschaften und Hotels ein.

S Freude währt nicht lang: Anfang März 2026 verkündet BilligReisen.de seine Insolvenz. Über den Anbieter gebuchte Reisen könnten nur noch bis Ende Juni 2026 angetreten werden, danach sei es nicht mehr möglich, die Fluggesellschaften und Hotels zu bezahlen, heißt es in der Pressemitteilung des Reiseveranstalters. Auf persönliche Nachfrage beim Insolvenzverwalter von BilligReisen.de wird ihr – soweit richtig – erklärt, dass der Anbieter nach der in Deutschland geltenden Rechtslage zwar verpflichtet sei, Schadensersatzzahlungen zu leisten, aber diese aus der begrenzten Insolvenzmasse befriedigt werden. Somit sei es unwahrscheinlich, dass S ihren Schaden tatsächlich ersetzt bekomme. Von dem Vertrag lösen könne sie sich deswegen aber nicht. Dass das Geld im Insolvenzfall „verpufft“ sei, wäre nun einmal das Risiko, welches man bei entsprechenden Buchungen eingehe.

Völlig frustriert schleppt sich S am nächsten Tag in die Bibliothek. Beim Mittag erzählt sie ihrer Lerngruppe von ihrem Unglück. Doch ihr bester Freund T, der in seinem Lernplan schon weiter vorangekommen ist als S, verschafft ihr Hoffnung. Er kann sich daran erinnern, dass die EU im Zusammenhang mit der Insolvenzwelle während der Corona-Pandemie die Richtlinie 2020/1234/EU (im Folgenden: die Richtlinie oder RL) erlassen hat, deren Umsetzungsfrist am 31.12.2024 ablief. Diese sieht ein Widerrufsrecht für Pauschalreiseverträge vor, wenn Verbraucher bereits gebuchte Reisen auf Grund eines Insolvenzfallen des Reiseanbieters nicht mehr antreten können. Mit der Ausübung des Widerrufs ergäbe sich auch eine Rückzahlungspflicht der anfallenden Entgelte aus Reiseverträgen im Insolvenzfall. Damit zumindest ein Großteil der betroffenen Reisenden diese Rückzahlungen auch dann erhält, wenn die Insolvenzmasse zur Befriedigung aller Forderungen nicht ausreicht, sieht die Richtlinie

außerdem eine Insolvenzfall-Pflichtversicherung für alle Reiseunternehmen vor. Die Versicherung soll zugunsten aller Kunden greifen, die einen entsprechenden Rückzahlungsanspruch haben und diese Reise innerhalb von sechs Monaten nach dem Insolvenzfall antreten würden. Nach einiger Diskussion recherchiert die Gruppe, wie die Vorgaben denn überhaupt konkret im deutschen Recht umgesetzt wurden und stellt fest, dass dies noch gar nicht geschehen ist. Da S sich vorerst aber auf ihr Examen konzentrieren will, verfolgt sie die Sache über einige Monate nicht weiter.

Aufgabe 1

1. S fragt sich nun, ob sie gegenüber BilligReisen.de den von der RL 2020/1234/EU vorgesehenen Rückzahlungsanspruch hat. Erstellen Sie ein Gutachten für S!

2. Erst im September 2026, nachdem die mündliche Prüfung vorbei ist, hat S einen freien Kopf, um die Sache weiter zu verfolgen. Kann S zu diesem Zeitpunkt noch Schadensersatz von der Bundesrepublik wegen unterbliebener fristgerechter Umsetzung der Richtlinie verlangen?

RL 2020/1234/EU – Auszug:

Artikel 1 - Gegenstand und Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist es, ein hohes Schutzniveau für Verbraucher sicherzustellen und das Vertrauen in den Binnenmarkt für Pauschalreisen zu stärken.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Verbraucher im Sinne dieser Richtlinie ist jede natürliche Person, die einen Pauschalreisevertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

- (2) Reiseanbieter im Sinne dieser Richtlinie ist jede natürliche oder juristische Person, die als Unternehmer Pauschalreisen organisiert, anbietet oder verkauft oder sich hierzu vertraglich verpflichtet.

- (3) Pauschalreisevertrag im Sinne dieser Richtlinie ist ein Vertrag über die Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, sofern diese von einem Reiseanbieter zu einem Gesamtpreis angeboten oder verkauft werden.

(4) Insolvenzfall im Sinne dieser Richtlinie ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseanbieters oder das Vorliegen eines nach nationalen Recht gleichgestellten Tatbestands, der dazu führt, dass der Reiseanbieter nicht mehr in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen aus bestehenden Pauschalreiseverträgen zu erfüllen.

Artikel 3 – Widerrufsrecht im Insolvenzfall

(1) Verbraucher sind berechtigt, einen Pauschalreisevertrag ohne Zahlung von Gebühren zu widerrufen, wenn vor Reisebeginn ein Insolvenzfall des Reiseanbieters eintritt und dieser infolgedessen nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Reiseleistungen zu erbringen.

(2) Das Widerrufsrecht kann bis zum vorgesehenen Reisebeginn ausgeübt werden.

(3) Die Ausübung des Widerrufsrechts lässt weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte der Verbraucher unberührt.

Artikel 4 – Rückzahlungsanspruch

(1) Übt der Verbraucher sein Widerrufsrecht gemäß Artikel 3 aus, hat der Reiseanbieter alle vom Verbraucher geleisteten Zahlungen unverzüglich und spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Widerrufserklärung zurückzuerstatten.

(2) Der Rückzahlungsanspruch umfasst sämtliche Entgelte, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Pauschalreisevertrag erbracht hat.

Artikel 5 – Pflichtversicherung im Insolvenzfall

(1) Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass Reiseanbieter verpflichtet sind, eine Insolvenzversicherung oder eine gleichwertige finanzielle Sicherheit abzuschließen, die die Rückzahlungsansprüche der Verbraucher gemäß Artikel 4 sichert.

(2) Die Versicherung muss zugunsten der Verbraucher greifen,

a) die zum Zeitpunkt des Eintritts des Insolvenzfalls einen Rückzahlungsanspruch aus einem Pauschalreisevertrag haben und

b) deren Reisebeginn innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Insolvenzfalls vorgesehen war.

(3) Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass Verbraucher ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Versicherer oder dem Sicherungsgeber geltend machen können.

Artikel 6 – Umsetzung

Die Mitgliedsstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 31. Dezember 2024 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Abwandlung

Abweichend vom Ausgangsfall fällt die Umsetzung der Richtlinie 2020/1234/EU nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in die Zuständigkeit der Länder. Zuständig ist danach das Land L. Dieses leitete zwar Vorarbeiten zur Umsetzung der Richtlinie ein, brachte jedoch bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist keine entsprechende Regelung zustande. Zur Begründung führt das Land L an, dass der Landtag des Landes während der Umsetzungsfrist auf der Grundlage der Landesverfassung aufgelöst worden sei und erst nach Durchführung von Neuwahlen wieder zusammentreten konnte. In dieser Zeit habe es keine handlungsfähige parlamentarische Vertretung gegeben, sodass ein Gesetzgebungsverfahren nicht habe abgeschlossen werden können. Das Land L ist daher der Ansicht, dass es ihm aus tatsächlichen Gründen unmöglich gewesen sei, die Richtlinie fristgerecht umzusetzen. Die unterbliebene Umsetzung könne ihm deshalb nicht als Pflichtverletzung angelastet werden.

Die Europäische Kommission leitete dennoch nach ordnungsgemäßer Durchführung des Vorverfahrens ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland ein, weil sie davon überzeugt ist, dass Deutschland gegen seine Pflichten aus den Verträgen verstoßen hat. Die Bundesrepublik ist hingegen der Auffassung, dass das Verfahren keine Aussicht auf Erfolg habe, da die Verantwortung für die Umsetzung der Richtlinie 2020/1234/EU allein beim Land L lag.

Für den Fall, dass der Gerichtshof der Europäischen Union eine Vertragsverletzung feststellen und daneben ein Zwangsgeld nach Art. 260 III AEUV verhängen sollte, vertritt der Bund die Ansicht, das Land L müsse ihm die hierdurch entstehenden finanziellen Belastungen ersetzen. Dazu sei es seit der Föderalismusreform verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich verpflichtet. Das Land L hält dem entgegen, bereits das Vertragsverletzungsverfahren sei unbegründet; im Übrigen könne der Bund aber etwaige Zahlungen nicht auf das Land L abwälzen.

Aufgabe 2

Hat das Vertragsverletzungsverfahren Aussicht auf Erfolg? Könnte der Bund vom Land L Ersatz etwaiger Zahlungen verlangen?

Hinweise zur Bearbeitung

In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind alle Aufgaben in der vorgegebenen Reihenfolge nötigenfalls hilfsgutachterlich zu bearbeiten.

Bei der Bearbeitung von **Aufgabe 1.1.** ist eine zivilrechtliche Anspruchsgrundlage nicht zu finden; auf prozessuale Aspekte ist nicht einzugehen.

Bei der Bearbeitung von **Aufgabe 1.2.** ist davon auszugehen, dass S nach der Rechtslage in Deutschland tatsächlich keinerlei zivilrechtliche Ansprüche gegenüber BilligReisen.de zustehen.

Bei der Bearbeitung ist der Rechtsstand vom 30.01.2026 zugrunde zu legen.

Abgabefrist und Formalia

Die Arbeit ist fristgemäß einzureichen, versehen mit der Versicherung, dass die Arbeit selbstständig verfasst worden ist und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Hierfür ist das den Hinweisen zu den Formalia beigelegte Formblatt zu verwenden (s. Moodle). Zudem ist das Zwischenprüfungszeugnis in Kopie der Arbeit beizulegen.

Abgabe ist am 25. März 2026 bis 15:00 Uhr (Ausschlussfrist) am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Ernst-Lohmeyer-Platz 1, 17489 Greifswald, Raum 3.01. Zur Fristwahrung kann auch der Fristenbriefkasten der Universität in der Rubenowstraße genutzt werden oder das Postfach des Lehrstuhls (Ernst-Lohmeyer Platz 1, EG). Beim Postversand ist die Aufgabe zur Post am 25. März 2026 (nachgewiesen durch Poststempel vom selben Tag) maßgeblich.

Der Umfang der Bearbeitung darf **25 Seiten** (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis etc.) **nicht überschreiten**. Einzelheiten zu den Formalia entnehmen Sie bitte den gesonderten Hinweisen.